

Richtlinie zum Förderprogramm „Wir stärken Klima“

1. Zweck der Förderung.....	1
2. Was fördert die Stadt Kornwestheim?	1
3. Wer kann eine Förderung erhalten?.....	2
4. Förderfähige Maßnahmen	2
4.1 Beratung	3
4.2 Solaranlagen	3
4.3 Fernwärme	5
4.4 Mobilität	6
5. Wie wird ein Antrag gestellt?.....	8
5.1 Antragstellung und Fristen	8
5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	8
5.3 Verwendungsnachweise/Auszahlung der Zuschüsse	9
6. Inkrafttreten	9
7. Datenschutz.....	9



Wir stärken Klima

KORNWESTHEIM AKTIV FÜR KLIMASCHUTZ

1. Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm „Wir stärken Klima“ und der Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen im Bereich Strom- und Wärmeversorgung sowie Mobilität möchte die Stadt Kornwestheim einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand und in Neubauten soll eine nachhaltige Energieversorgung gesichert, das Klima geschützt und die Wohn- und Lebensqualität in Kornwestheim erhöht werden. Außerdem soll durch die Förderung der Maßnahmen das lokale Handwerk unterstützt und somit Arbeitsplätze gesichert werden.

Zahlreiche Förderprogramme zur Unterstützung bestimmter Bau-, Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen werden von Bund, Land und Kommunen angeboten. Meistens handelt es sich um Zuschüsse zur Finanzierung oder ein zinsverbilligtes Darlehen. Letztlich bleibt immer zu klären, welche Förderung und welche Maßnahmen auf den eigenen Bedarf passgenau zugeschnitten sind. Dies soll mit einem entsprechenden Beratungsprogramm in Kooperation mit der Energieagentur Landkreis Ludwigsburg e.V. (LEA) im Rahmen des Förderprogramms erleichtert werden.

2. Was fördert die Stadt Kornwestheim?

Vorhaben/Maßnahme	Förderhöhe	Max. Zuwendung je Gebäude/Haushalt
I. Beratung		
Inanspruchnahme der Beratungsangebote der Energieagentur Landkreis Ludwigsburg (LEA)	30 €	-
II. Solaranlagen		
Installation einer Photovoltaikanlage	150 €/kWp	1.500 €
Stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit Installation einer Photovoltaikanlage	150 €/kWh	1.000 €
Installation eines Stecker-Solargeräts	pauschal 200 €	200 €
Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	150 €/m ² Kollektorfläche	1.500 €
Kombination aus einer Solaranlage und einem Gründach	30 €/kWp/m ²	300 €
III. Fernwärme		
Neuanschluss an ein Fernwärmenetz	pauschal 1.000 €	1.000 €
Erneuerung der Fernwärmeübergabestation	pauschal 1.000 €	1.000 €
Einbau eines Trinkwarmwasserspeichers mit externem Wärmetauscher in Kombination mit der Erneuerung der Fernwärmeübergabestation	pauschal 300 €	300 €
IV. Mobilität		
Installation einer Ladestation für E-Fahrzeuge in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage oder Bezug von Ökostrom	20 % der förderfähigen Kosten	500 €
Kauf oder Leasing eines E-Lastenrads oder E-Dreirads	pauschal 500 €	500 €
Kauf eines Rad-(E-)Lastenhängers	20 % der förderfähigen Kosten	100 €
Die Förderhöchstgrenze liegt bei 3.000 € pro Gebäude/Haushalt		

Die genauen Fördervoraussetzungen und technischen Anforderungen sind dem Abschnitt 4 zu entnehmen.

3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer/-innen oder Mieter/-innen von Wohngebäuden und Wohnungen in Kornwestheim. Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag. Die hierfür einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie aus dem Förderantragsformular. Bei Anträgen von Mieter/-innen ist die Zustimmung der Eigentümer/-innen erforderlich.

Für die Förderung eines E-Lastenrads, E-Dreirads oder (E-)Lastenanhängers ist jede natürliche und juristische Person des privaten Rechts antragsberechtigt, die einen festen Wohnsitz in Kornwestheim hat.

Das Förderprogramm gilt nicht für die Wohngebäude und Wohnungen, die im Besitz der Stadt Kornwestheim sind.

4. Förderfähige Maßnahmen

Für alle Vorhaben gilt:

- Vor Planung und Umsetzung einer Maßnahme wird eine Beratung durch die Ludwigsburger Energieagentur (LEA) empfohlen.
- Alle Vorhaben (Stecker-Solargeräte ausgenommen) müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme entfallen.
- Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.
- Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.
- Die Antragsstellenden müssen die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung durch einen Beauftragten der Stadt ermöglichen.
- Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen.
- Maßnahmen, zu denen die antragstellenden Personen rechtlich verpflichtet sind, werden nicht bezuschusst (EnEV, EWärmeG, GEG, Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)). Ausgenommen hiervon ist die Förderung des Fernwärmeanschlusses.
- Pro Gebäude bzw. Haushalt werden bei Maßnahmenkombinationen maximal 3.000 € Zuschuss gewährt.
- Die Stadt Kornwestheim übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinien entstehen.

4.1 Beratung

Gefördert werden die folgenden Beratungsleistungen der Energieagentur Landkreis Ludwigsburg e.V. (LEA):

- Solarwärme-Check
- Eignungs-Check Heizung
- Detail-Check
- Gebäude-Check
- Heiz-Check

Die Beratungen werden von der LEA in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Die Kostenbeteiligung von 30 € wird im Rahmen des Förderprogramms „Wir stärken Klima“ zu 100 % gefördert.

Beratungsleistungen bedürfen keiner schriftlichen Antragsstellung. Die Übernahme der Beratungskosten erfolgt nach Vorlage des Beratungsprotokolls. Zur Vereinbarung eines Termins richten Sie sich an:

Energieagentur Landkreis Ludwigsburg e. V. (LEA)
Hoferstraße 9a
71636 Ludwigsburg

Telefon: +49 7141/68893-0

E-Mail: info@lea-lb.de

4.2 Solaranlagen

a. Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen. Es wird nur die Anlagenleistung gefördert, die über gesetzliche Anforderungen hinausgeht. Weitere Erläuterungen zu den gesetzlichen Anforderungen können Sie dem Antragsformular entnehmen.

Die Förderhöhe beträgt 150 €/kWp, jedoch maximal 1.500 € pro Gebäude.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen.

b. Batteriespeichersysteme

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden Photovoltaikanlagen mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 31.12.2012. Dieses ist durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.

Gefördert werden maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der Photovoltaikanlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 8 kWh Batteriespeicher bei einer Photovoltaikanlagengröße von 10 kWp gefördert.

Fördervoraussetzung ist eine neu installierte oder bestehende Photovoltaikanlage. Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

Die Förderhöhe beträgt 150 €/kWh, jedoch maximal 1.000 € pro Gebäude.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen.

c. Stecker-Solargeräte

Gefördert werden steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonmodule, Stecker-Solargeräte) mit maximal zwei Modulen und einer maximalen Wechselrichterleistung von 600 W pro Haushalt, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei Photovoltaik-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem halten die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelisteten Geräte diese ein: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>. Für den Anschluss des Balkonmoduls ist eine spezielle Energiesteckvorrichtung (Wieland-Stecker oder Balkonsolaranlage nach DGS-Standard, siehe Link) zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.

Die Förderhöhe beträgt pauschal 200 € pro Haushalt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Stecker-Solargeräts erfolgt ist. Die Anmeldung beim Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur sowie die Verwendung einer geeigneten Energiesteckervorrichtung sind nachzuweisen. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen.

Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, das geförderte Stecker-Solargerät mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig.

d. Thermische Solaranlagen

Gefördert wird die Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

Die Förderhöhe beträgt 150 €/m² Kollektorfläche, jedoch maximal 1.500 € pro Gebäude.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen.

e. Kombinationszuschuss bei Solaranlage und Gründach

Gefördert wird die Anbringung einer Dachbegrünung in Kombination mit einer Solaranlage. Der Zuschussbonus kann sowohl bei der Kombination einer Photovoltaikanlage und Gründach als auch bei der Kombination mit einer Solarthermieanlage gewährt werden. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn keine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung besteht. Die antragstellende Person verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Wartung und Pflege des Solar-Gründachs.

Die Förderhöhe beträgt 30 € je kWp oder m² Kollektorfläche, jedoch maximal 300 € extra.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation der Photovoltaik – bzw. Solarthermieanlage sowie des Gründaches nachgewiesen wurde. Die Kopien der Rechnungen, die Anmeldung im Marktstammdatenregister sowie die Fotodokumentation der Maßnahme sind fristgerecht einzureichen.

4.3 Fernwärme

a. Neuanschluss an ein Fernwärmenetz

Gefördert wird der Neuanschluss (Hausanschluss und Wärmeübergabestation) an ein bestehendes Fernwärmenetz. Der Neuanschluss wird nur gefördert, wenn der Primärenergiefaktor der gelieferten Fernwärme kleiner 0,5 ist. Im Sanierungsgebiet Südlich Salamander-Stadtpark gibt es diesen Fernwärmebonus nur, wenn die Sanierungsförderung von 5 % für einen neuen Anschluss nicht greift.

Die Förderhöhe beträgt pauschal 1.000 €. Ist vor Antragstellung bereits ein Hausanschluss installiert, verringert sich die Förderhöhe auf 500 €.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch die SWLB bzw. durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen.

b. Erneuerung der Fernwärmeübergabestation

Gefördert wird der Austausch einer bestehenden Wärmeübergabestation, d.h. Wärmetauscher, Regelventil, Regler, Armaturen und Verrohrung.

Die Förderhöhe beträgt pauschal 1.000 € pro Gebäude.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen.

c. Trinkwarmwasserspeicher mit externem Wärmetauscher

Gefördert wird der Einbau eines Trinkwarmwasserspeichers mit externem Wärmetauscher (Schichtenladespeicher oder Frischwasserstation) in Kombination mit der Erneuerung der Fernwärmeübergabestation.

Fördervoraussetzung ist die Erneuerung der Fernwärmeübergabestation.

Die Förderhöhe beträgt pauschal 300 € pro Gebäude.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Trinkwarmwasserspeichers gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen.

4.4 Mobilität

a. Ladestationen

Gefördert wird die Anschaffung und Installation einer Ladestation für Elektroautos, wenn die antragstellende Person im Besitz eines Elektroautos der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 ist oder ein solches rechtsverbindlich bestellt wurde. Sollte die antragstellende Person nicht im Besitz eines Elektroautos sein und auch keines bestellt haben, kann mit der Unterzeichnung einer Absichtserklärung dennoch ein Bewilligungsbescheid ausgestellt werden. Innerhalb der darauf festgelegten Frist muss der Kauf eines entsprechenden Fahrzeugs nachgewiesen werden. Zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb und Plug-in-Hybridantrieb.

Es werden nur Ladestationen gefördert, die ausschließlich zum Aufladen von Elektroautos bestimmt sind. AC-Ladestationen müssen außerdem eine Steckdose oder ein fest angeschlagenes Ladekabel vom Typ 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2 besitzen.

Fördervoraussetzung ist der Nachweis einer installierten Photovoltaikanlage mit mindestens 6 kWp Leistung oder der Bezug von 100 % zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OKPowerLabel, Grüner Stromlabel, TÜVNord/Zertifikat, TÜVSüdZertifikat).

Die Förderhöhe beträgt 20 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 500 € pro Haushalt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein Fachunternehmen, das beim Netzbetreiber zertifiziert ist, bescheinigt wird. Zusätzlich sind die Anmeldung beim Netzbetreiber sowie die genannten Fördervoraussetzungen nachzuweisen. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen.

b. E-Lastenrad/E-Dreirad

Gefördert wird der Kauf oder das Leasing eines E-Lastenrades oder E-Dreirades.

Die Förderhöhe beträgt pauschal 500 € pro Fahrrad. Pro Haushalt ist nur ein Fahrrad förderfähig.

Bei der Antragstellung ist eine Kopie des Personalausweises mit der Vorder- und Rückseite oder alternativ eine Meldebescheinigung einzureichen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Anschaffung des E-Lastenrades oder E-Dreirades. Die Kopie der Rechnung ist fristgerecht einzureichen.

Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, das geförderte E-Lastenrad oder E-Dreirad mindestens drei Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen.

Gebrauchte E-Lasten- oder –Dreiräder sind von der Förderung ausgeschlossen.

c. Rad-(E-)Lastenanhänger bzw. Kinderanhänger

Gefördert wird der Kauf eines Lasten-/Kinderanhängers mit oder ohne elektronischen Antrieb und einer Mindestzuladung von mindestens 50 Kilogramm sowie einem Transportvolumen von mindestens 50 Kilogramm.

Die Förderhöhe beträgt 20 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 100 € pro Haushalt.

Bei der Antragstellung ist eine Kopie des Personalausweises mit der Vorder- und Rückseite oder alternativ eine Meldebescheinigung einzureichen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Anschaffung des Anhängers. Die Kopie der Rechnung ist fristgerecht einzureichen.

Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, den Anhänger mindestens drei Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen.

Gebrauchte Anhänger sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Wie wird ein Antrag gestellt?

5.1 Antragstellung und Fristen

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen oder angeschafft sein. Maßnahmen, die bereits vor Antragsbewilligung in Auftrag gegeben oder angeschafft wurden, werden nicht gefördert. Mit der Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen.

Nach Antragsprüfung erhält die antragstellende Person eine vorläufige Bewilligung der Maßnahme und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Das Antragsformular kann über die Homepage der Stadt Kornwestheim abgerufen werden.

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist zu richten an:

Stadt Kornwestheim
Stabsstelle für Umwelt- und Klimaschutz
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

oder an: Klimaschutz@kornwestheim.de

5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet. Beratungsleistungen bedürfen keiner schriftlichen Antragstellung.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

Maßnahmen, welche den Zielen und Satzungen der Stadt Kornwestheim nicht entsprechen, den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider laufen oder deren Gestaltung nicht mit der Stadt Kornwestheim abgestimmt sind, werden nicht gefördert.

Die antragstellende Person hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.

5.3 Verwendungsnachweise/Auszahlung der Zuschüsse

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungsfähig. Der Auszahlungsantrag einschließlich aller, je nach Fördertatbestand, geforderten Unterlagen und Nachweise muss der Stadt Kornwestheim spätestens 12 Monate nach der vorläufigen Zuschussbewilligung vollständig vorliegen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig vor Ablauf der Förderfrist bekannt zu geben.

Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder auf Grund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung eine Neuberechnung erfolgen muss.

Es wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuschüsse sind von der antragstellenden Person oder der rechtsnachfolgenden Person zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.

Das Antragsformular auf Auszahlung kann über die Homepage der Stadt Kornwestheim abgerufen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

7. Datenschutz

Die Interessen der antragstellenden Person am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Kornwestheim gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Stadt Kornwestheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Kornwestheim hat, ist sie nach Zustimmung durch den/die Zuwendungsempfänger/-in berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.